



Amtliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Husum (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Husum) vom 26.06.2015 i. d .F. der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.05.1995 mit der Gemeinde Mildstedt, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 29.11.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Der § 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Artikel 2

Beitragssätze

Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beitragssätze betragen bei der

- | | | |
|----|--------------------------------|--|
| a) | Schmutzwasserbeseitigung | 3,14 Euro/m ² Beitragsfläche |
| b) | Niederschlagswasserbeseitigung | 3,53 Euro/m ² Beitragsfläche. |

Artikel 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung - Verschmutzungszuschlag

Der § 16a erhält folgende Fassung:

- (1) Wird in die zentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, gilt abweichend von § 24 der erhöhte Gebührensatz nach Absatz 2 und 3. Schmutzwasser gilt als stark verschmutzt, wenn mindestens einer der nachfolgenden Grenzwerte für häusliches Schmutzwasser überschritten wird:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	902 g/m ³
Stickstoff (N)	83 g/m ³
Phosphor (P)	14 g/m ³
absetzbare Stoffe (ASS)	45 l/m ³

- (2) Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung stark verschmutzten Schmutzwassers im Sinne des Absatzes 1 berechnet sich in Abhängigkeit von dem Verschmutzungsgrad nach der folgenden Formel:

$$GS = TGS_{vu} + \left(TGS_{CSB} * \frac{CSB_{es}}{CSB_{hs}} \right) + \left(TGS_N * \frac{N_{es}}{N_{hs}} \right) + \left(TGS_P * \frac{P_{es}}{P_{hs}} \right) + \left(TGS_{ASS} * \frac{ASS_{es}}{ASS_{hs}} \right) + TGS_S$$

GS Gebührensatz in Euro/m³ für stark verschmutztes Wasser

TGS_{vu} Teilgebührensatz in Euro für die verschmutzungsunabhängige Reinigung

TGS_{CSB} Teilgebührensatz in Euro für die Reinigung in Bezug auf den chemischen Sauerstoffbedarf

CSB_{es} CSB-Wert des eingeleiteten Schmutzwassers in g/m³, ermittelt gemäß Absatz 4, mindestens jedoch der Grenzwert häuslichen Schmutzwassers gemäß Absatz 1

CSB_{hs} CSB-Wert häuslichen Schmutzwassers gemäß Absatz 1

TGS_N Teilgebührensatz in Euro für die Reinigung in Bezug auf Stickstoff

N_{es} Stickstoff-Wert des eingeleiteten Schmutzwassers in g/m³, ermittelt gemäß Absatz 4, mindestens jedoch der Grenzwert häuslichen Schmutzwassers gemäß Absatz 1

N_{hs} Stickstoff-Wert häuslichen Schmutzwassers gemäß Absatz 1

TGS_P Teilgebührensatz in Euro für die Reinigung in Bezug auf Phosphor

P_{es} Phosphor-Wert des eingeleiteten Schmutzwassers in g/m³, ermittelt gemäß Absatz 4, mindestens jedoch der Grenzwert häuslichen Schmutzwassers gemäß Absatz 1

P_{hs} Phosphor-Wert häuslichen Schmutzwassers gemäß Absatz 1

TGS_{ASS} Teilgebührensatz in Euro für die Reinigung in Bezug auf absetzbare Stoffe

ASS_{es} Wert absetzbarer Stoffe des eingeleiteten Schmutzwassers in l/m³, ermittelt gemäß Absatz 4, mindestens jedoch der Grenzwert häuslichen Schmutzwassers gemäß Absatz 1

ASS_{hs} Wert absetzbarer Stoffe häuslichen Schmutzwassers gemäß Absatz 1

TGS_S Teilgebührensatz in Euro für die Sammlung des Schmutzwassers

(3) Der Teilgebührensatz im Sinne des Absatzes 2 beträgt für

die verschmutzungsunabhängige Reinigung (TGS_{vu})	0,30 Euro/m ³
--	--------------------------

die Sammlung des Schmutzwassers (TGS_s)	0,98 Euro/m ³
---	--------------------------

und für die Reinigung in Bezug auf

den Chemischen Sauerstoffbedarf (TGS_{CSB})	0,27 Euro/m ³
---	--------------------------

Stickstoff (TGS_N)	0,17 Euro/m ³
------------------------	--------------------------

Phosphor (TGS_P)	0,12 Euro/m ³
----------------------	--------------------------

die absetzbaren Stoffe (TGS_{ASS})	0,31 Euro/m ³ .
--	----------------------------

(4) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Schmutzwasser werden durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen ermittelt. Dieser nimmt mindestens über vier Wochen täglich homogenisierte Tagesmischproben. Aus diesen wird in Abhängigkeit von der jeweils eingeleiteten Schmutzwassermenge ein mittlerer Verschmutzungswert bestimmt. Der Beprobungszeitraum hat die repräsentative Jahresfracht abzubilden. Die näheren Bedingungen der Ermittlung der Verschmutzungswerte, insbesondere den konkreten Beprobungszeitraum, legt die Stadt unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Stadt kann eine Untersuchung des eingeleiteten Schmutzwassers nach Maßgabe des Absatzes 4 jederzeit verlangen oder selbst veranlassen. Führt eine Untersuchung des Schmutzwassers entweder erstmals zu einem erhöhten Gebührensatz nach Absatz 2 oder zu einer Erhöhung des bisher zugrunde gelegten Gebührensatzes nach Absatz 2, trägt der Gebührenschuldner die Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann jederzeit durch Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über eine Untersuchung des eingeleiteten Schmutzwassers nach Maßgabe des Absatzes 4 nachweisen, dass ein geringerer Verschmutzungsgrad als bisher zugrunde gelegt vorliegt. Der Gebührenschuldner hat die Stadt rechtzeitig vor Durchführung einer solchen Untersuchung schriftlich zu informieren. Er trägt die Kosten der Untersuchung.

(7) Bei Betrieben mit besonders starker Verschmutzung kann die Stadt eine halbjährliche Untersuchung des eingeleiteten Schmutzwassers nach Maßgabe des Absatzes 4 anordnen.

Artikel 4

Gebührensätze

Der § 24 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| 1. | für die Schmutzwasserbeseitigung | 2,15 Euro je m ³ |
| 2. | für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,42 Euro je m ² . |

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 29.11.2018

gez. U. Schmitz
Bürgermeister